



**Ergänzende Bedingungen der
SVS-Versorgungsbetriebe GmbH
zur
„Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Wasserversorgung von Tarifkunden“
(AVBWasserV)**

Gültig ab 1. Januar 2002

In Ausfüllung der vorstehenden Verordnung (AVBWasserV) gelten die nachstehenden „Ergänzenden Bedingungen der SVS-Versorgungsbetriebe GmbH“ (SVS).

1. Vertragsabschluss gemäß § 2

- 1.1 Das WVU schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WVU abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVU auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck bei der SVS gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) amtlicher Lageplan 1:500, in dem alle Grenzen des Grundstücks und der Gebäude dargestellt sind.
- b) Gebäudegrundriss, aus dem der geplante Wasserzählerstandort ersichtlich ist

3. Baukostenzuschuss gemäß § 9

- 3.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SVS bei Anschluss an das Leitungsnetz der SVS bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- 3.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- 3.4 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.
- 3.5 Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss wie folgt:

- | | | | |
|----|--|-------|----------|
| a) | Grundpreis (G_0)
zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer | netto | 280,00 € |
| b) | Preis für jeden 15 m überschreitenden Meter
Straßenfrontlänge des anzuschließenden
Grundstücks (M_0)
zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer | netto | 14,00 € |

- 3.6 Soweit der Anschluss an die örtlichen Verteilungsanlagen nach dem 01.01.81 hergestellt wurde, werden bei wesentlichen Änderungen der Preise und Löhne die vorstehenden Grund- und Meterpreise von der SVS nach folgenden Preisgleitklauseln geändert:

$$M = \frac{M_0}{100} \times \frac{45 \times R}{R_0} + \frac{10 \times A}{A_0} + \frac{20 \times L}{L_0} + \frac{25 \times E}{E_0}$$

Dabei bedeuten:

M	=	Zu berechnender Meterpreis	}	nach dem Stand am 01.01.1981
M ₀	=	Meterpreis		
R ₀	=	Rohrpreis je m für Kunststoffrohr aus PVC DN 150		
A ₀	=	Marktpreis für Armaturen		
L ₀	=	Lohnkosten nach dem Stundenlohnsatz		
E ₀	=	Kosten für Erdarbeiten		
R	=	}	die entsprechenden jeweiligen Kosten zur Zeit der Ausführung des Anschlusses	
A	=			
L	=			
E	=			

Der zu berechnende Grundpreis G ergibt sich aus dem Grundpreis am 01.01.1981 (G₀) wie folgt:

$$G = \frac{G_0 \times M}{M_0}$$

- 3.7 Ist infolge Beschaffenheit oder Lage des anzuschließenden Grundstücks eine Berechnung der Baukostenzuschüsse nach vorstehender Regelung nicht möglich oder würde zu besonderen Härten führen, trifft die SVS Einzelbestimmungen über die Höhe der zu zahlenden Baukostenzuschüsse.
- 3.8 Wird ein bereits an das Wasserversorgungsnetz angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Zuschuss nicht oder nur teilweise erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, ist der Zuschuss für das ganze Grundstück neu zu berechnen und der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen.
- 3.9 Wird ein Grundstück, für welches der einmalige Bauzuschuss bezahlt worden ist, aufgeteilt, ist dieser Zuschuss für die einzelnen Parzellen nicht mehr zu erheben, wenn der volle Bauzuschuss bereits gezahlt ist; die für das Gesamtgrundstück gezahlten Beträge sind auf den für die Teilgrundstücke zu entrichtenden Zuschuss nach dem Verhältnis der Frontlänge anzurechnen.
- 3.10 Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, wird die Straßenfront zugrunde gelegt, an deren Leitung der Anschluss des Grundstücks tatsächlich erfolgt.
- 3.11 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher und hygienischer Unzumutbarkeit.
- 3.12 Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.
- 3.13 Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

4. Hausanschluss gemäß § 10

- 4.1 Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück

mehrere zu dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die SVS für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

- 4.2 Der Abnehmer erstattet der SVS die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Hierbei kann die SVS für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnen. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

5. Inbetriebsetzung gemäß § 13

Die Inbetriebsetzung (auch Wiederinbetriebsetzung) der Anlage ist bei der SVS über ein bei der SVS zugelassenes Installationsunternehmen auf einem besonderen Vordruck zu beantragen. Die Inbetriebsetzung erfolgt in der Regel zugleich mit der Anbringung des Wasserzählers. Die Kosten hierfür werden dem Kunden mit dem Weiterverrechnungssatz für 1 Meisterstunde in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Kunde für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch den gleichen Betrag.

6. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen

Mahnung	5,00 €	Nachinkasso oder Sperrung	40,00 €
---------	--------	---------------------------	---------

Diese Pauschalen ändern sich im Verhältnis der Änderung der tariflichen Stundenvergütung der SVS in Lohngruppe 6 (Anfangsvergütung) gegenüber dem Stand vom 01. Januar 1996. Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gilt Ziffer 5.

7. Abrechnung gemäß § 24

Der Wasserverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr).

8. Abschlagszahlungen gemäß § 25

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem bis zu drei Monaten berechnet.

9. Auskünfte

Die SVS-Versorgungsbetriebe GmbH ist berechtigt, den Städten und Gemeinden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

10. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bedingungen“ der SVS treten mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.